



Essen, 02.06.2020

NUTZUNG DER PFARR- UND GEMEINDEHEIME UND ÄHNLICHER EINRICHTUNGEN

Da leider die Corona-Pandemie immer noch nicht beendet ist, können die Pfarr- und Gemeindeheime und ähnliche Einrichtungen in unserer Pfarrei zunächst nur ganz eingeschränkt und nur für zulässige Veranstaltungen geöffnet werden. Aus diesem Grund gelten bis auf weiteres zum Schutz aller Beteiligten die folgenden Vorgaben:

Zulässige Veranstaltungen

Nach den bisherigen Maßgaben der NRW- Schutzverordnung, des Bistums Essen und der Stadt Essen sind derzeit grundsätzlich alle Versammlungen verboten, die rein geselligen Charakter haben. Erlaubt sind nach bisherigem Stand folgende Veranstaltungen (hier sind nur die aufgelistet, die für uns als Pfarrei relevant sind und die gemäß den räumlichen Gegebenheiten möglich wären):

- Zusammenkünfte und interne Veranstaltungen aus rein dienstlichen oder beruflichen Gründen.
- Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien, Vereine. Das betrifft z. B. den Kirchenvorstand, den Pfarrgemeinderat und Gemeinderat, Vorstände oder vorgeschriebene Mitgliederversammlungen von Vereinen. Zulässig sind auch Treffen von Gremien, die sich aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zusammensetzen (z. B. Steuerungsgruppe für den Pfarreientwicklungsprozess).
- Selbsthilfegruppen
- Flüchtlings- und Obdachlosenhilfe
- Caritative Veranstaltungen
- anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Räumlichkeiten

Jede neue Veranstaltung ist frühzeitig über die Gemeindebüros dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes anzumelden. Bei der Anmeldung müssen neben dem Termin (ggf. der gewünschten Terminfolge) die Höchstzahl der

Teilnehmer*innen und der Zweck der Veranstaltung angegeben werden. Das gilt auch für die Wiederaufnahme von bereits vor der Corona-bedingten Schließung bewilligten Nutzungen.

Der Vorsitzende des KV entscheidet – ggf. nach Einbeziehung der zuständigen Verantwortlichen vor Ort - zusammen mit der stellvertretenden KV-Vorsitzenden und dem Verwaltungsleiter über die Anfrage.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass der angefragte Raum geeignet ist und den erforderlichen Abstand von 1,5 m zwischen den Anwesenden sicherstellt. Außerdem sollten pro Person ca. 4-5 qm zur Verfügung stehen und die Räume gut zu lüften sein. Wichtig ist auch eine ausreichende Deckenhöhe.

Ebenfalls müssen der Zu- und Abgang zu den Räumen geklärt sein. Sollte dies nicht durch eine Einbahnstraßenregelung möglich sein, hat der Beantragende dafür Sorge zu tragen, dass Zu- und Abgang in angemessener Weise geregelt wird. Gerade in schmalen Fluren ist ein längerer Aufenthalt und ein Kontakt mit anderen Teilnehmer*innen zu vermeiden.

Sollte der angefragte Raum nach Meinung der Entscheidungsträger nicht geeignet sein, wird in Absprache mit dem Antragsteller und ggf. nach Einbeziehung der zuständigen Verantwortlichen vor Ort eine Alternative gesucht.

Die Entscheidung wird in jedem Fall schriftlich mitgeteilt.

Verhalten der Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen

a) pfarrei-interne Gremien oder Gruppen

Jeder Nutzer hat eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, die für Einhaltung der folgenden Anforderungen zuständig ist.

- Bei Betreten der Pfarr- und Gemeindeheime müssen sich alle Personen zunächst die Hände waschen.
- Für ausreichend Papierhandtücher und Seife muss Sorge getragen werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten.
- In den Räumen ist auf ausreichenden Abstand zu achten. Ggfs. muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Für jede Gruppe ist eine Teilnehmerliste zu erstellen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen alle benutzten Oberflächen, Türklinken und Handwaschbecken gereinigt werden. Reinigungsmittel hierfür werden durch die Pfarrei zur Verfügung gestellt. Eine Desinfektion muss nicht durchgeführt werden (laut Robert-Koch-Insitut).

Auf der Homepage der Pfarrei wird ein Formular zur Verfügung gestellt, in dem die Teilnehmer*innen, Veranstaltungszeitraum und der Verantwortliche eingetragen werden. Außerdem wird in diesem Formular bestätigt, dass die erforderlichen Reinigungen durchgeführt wurden. Das Formular ist dann im Gemeindebüro in den Briefkasten zu werfen (in Absprache ist

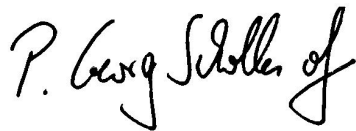
auch eine elektronische Übermittlung möglich). Diese Formulare werden an das Pfarrbüro weitergeleitet, dort an einem sicheren Ort aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

b) nicht-pfarrliche Gremien oder Gruppen

Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch nicht-pfarrliche Gruppen gelten die oben genannten Bedingungen entsprechend. Von diesen Gruppen ist jedoch zusätzlich bei Raumanfragen ein Hygienekonzept vorzulegen. Auch bei dieser Nutzung ist das oben genannte Formular auszufüllen und abzugeben. Die Teilnehmerlisten sind zumindest intern zu führen, müssen aber auf Anforderung vorgelegt werden.

Geltung dieser Regelung

Diese Regelung, die als Ergänzung zu den Haus- und Benutzungsordnungen der Einrichtungen unserer Pfarrei zu sehen ist, tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.



P. Georg Scholles OFM
Pfarradministrator

